

**Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)**

Antrag auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2c Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Hinweise:

Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, Arbeitnehmende zu beschäftigen an **einem Sonntag im Jahr** zur Durchführung einer **gesetzlich vorgeschriebenen Inventur**.

Die Bewilligung kann nur für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag, nicht aber an einem Feiertag erteilt werden.

Ihr Antrag sollte möglichst mindestens 4 Werktage vor dem beantragten Sonntag beim Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen sein. Diese Frist ist erforderlich, um den Antrag ordnungsgemäß zu prüfen und bearbeiten zu können.

1. Angaben zum Unternehmen:

Name und Anschrift des Antragstellenden	
Name des Ansprechpartners	
E-Mail	
Telefonnummer	
Faxnummer	

2. Angaben zur beantragten Sonntagsarbeit:

Betriebsstätte/Betriebsteil (genaue Ortsangaben), in der die Beschäftigung stattfinden soll:

Für den folgenden Sonntag wird die Bewilligung mit Anzahl der Arbeitnehmenden und Arbeitszeit beantragt:

	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Anzahl der Arbeitnehmenden	Beabsichtigte Arbeitszeit am Sonntag
(1)			

3. Begründung und Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen:

Stellen Sie nachvollziehbar dar, um welche **gesetzlich vorgeschriebene Inventur** es sich handelt.

--

Wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, um die Sonntagsarbeit zu vermeiden? Wenn ja, welche?

--

4. Betriebs-/Personalrat

Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Betriebs- oder Personalrat?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte fügen Sie dessen Stellungnahme diesem Antrag bei.	

Wichtiger Hinweis!
Bitte beachten Sie, dass durch eine Bewilligung weitergehende Forderungen aus Rechtsvorschriften (z. B. Sonn- und Feiertagsgesetze der Bundesländer oder Bundes-Immissionsschutzgesetz), für die die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht nicht gegeben ist, nicht berührt werden. Es empfiehlt sich, mit dem für den Arbeitsort zuständigen Behörden (z.B. kommunales Ordnungsamt, Umweltamt) rechtzeitig vor Beginn der Sonn- oder Feiertagsarbeit Kontakt aufzunehmen, um die Zulässigkeit der Sonn- oder Feiertagsarbeit in Bezug auf das nach Landesrecht geltende Sonn- und Feiertagsgesetz abzuklären.

Ort, Datum	Name (Druckschrift)	rechtsverbindliche Unterschrift des Arbeitgebenden/der bevollmächtigten Person